

Verfahrens- und Förderrichtlinien

„Verfahrens-Coaches - Sachverständige aus der Wirtschaft für die Wirtschaft“

1. Präambel:

Ziel der Förderung ist, durch Einsatz von geschulten Verfahrens-Coaches, welche in den Sachverständigenpool der Wirtschaftskammer Salzburg aufgenommen wurden, die Einreichunterlagen diverser Verwaltungsverfahren zu verbessern und die Verfahrensdauer zu beschleunigen.

Gefördert werden betriebliche Bauverfahren, Betriebsanlagenverfahren, Wasserrechtsverfahren sowie umweltrechtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder der Änderung einer Betriebsanlage notwendig sind.

2. Fördervoraussetzungen:

Die Wirtschaftskammer Salzburg führt eine Datenbank mit jenen Verfahrens-Coaches, die die Ausbildungsmodule durchlaufen haben und deren Beauftragung durch den Mitgliedsbetrieb gefördert werden kann.

Voraussetzung ist, dass auf Grund der Komplexität des Verwaltungsverfahrens eine begleitende Sachverständigenbetreuung notwendig ist. Über die Voraussetzungen entscheidet die Wirtschaftskammer Salzburg unter Ausschluss des Rechtsweges.

Eine Förderung kann nur dann zugesprochen werden, wenn vor Beauftragung des Sachverständigen eine Genehmigung durch die Wirtschaftskammer erfolgt ist. Die Zuteilung des jeweiligen Sachverständigen erfolgt nach dem jeweiligen Fachgebiet, wobei die Auswahl durch den Bewilligungswerber des Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden kann.

Die Wirtschaftskammer Salzburg behält sich das Recht vor, die Auswahl zu überprüfen und gegebenenfalls bei Nichtvorhandensein der Fachkunde für das geförderte Verwaltungsverfahren einen anderen Sachverständigen vorzuschlagen.

3. Förderhöhe:

Pro Bewilligungswerber kann eine Förderungssumme von höchstens Euro 600,00 gewährt werden.

Der Fördertopf wird durch die Wirtschaftskammer Salzburg dotiert und besteht bei Ausschöpfen dieses Fördertopfes kein Anspruch auf Förderung.

Es gilt das Einlangen des Fördergesuches und die Bestellung des einzelnen Verfahrens-Coaches.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass durch den jeweiligen Coach das Verwaltungsverfahren rechtsgültig beendet wird. Der Förderungswerber ist verpflichtet, mit dem Verfahrenscoach einen Werkvertrag abzuschließen und bedarf es zur Ausbezahlung der Förderungssumme die Vorlage der Rechnung des Verfahrens-Coaches samt Zahlungsbestätigung.

Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach dem Aufwand und der Komplexität des Verfahrens, welches ausschließlich durch die Wirtschaftskammer Salzburg bewertet wird.

Festgehalten wird, dass ein vertragliches Verhältnis, welcher Art auch immer, zwischen der Wirtschaftskammer Salzburg und dem einzelnen Verfahrens-Coach nicht begründet wird. Die jeweilige Beauftragung ist durch den Bewilligungswerber (Förderungswerber) durchzuführen und besteht ein Werkvertragsverhältnis bzw. Beratungsverhältnis, lediglich zwischen Verfahrenscoach und Bewilligungswerber.

Die Wirtschaftskammer Salzburg übernimmt keinerlei Haftung über die fachlich ordnungsgemäße Durchführung der Beratungsleistung durch die Coaches.

Die Fördersumme wird auf das des Bewilligungswerbers (Förderungswerbers) bekanntzugebende Konto überwiesen. Gefördert können ausschließlich Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg werden, bei Betriebsanlagengenehmigungen auch Neugründer, sofern sie darlegen, dass die Gewerbeaufnahme nach Erreichen des Genehmigungsbescheides aufgenommen wird.

Die Auszahlung der Förderung ist binnen 6 Wochen nach Erlassung des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides schriftlich zu beantragen, widrigenfalls der Anspruch auf eine genehmigte Förderung verfällt.

Missbräuchliche Verwendung der Fördersumme wird strafrechtlich verfolgt und führt zu einem Rückzahlungsanspruch gegenüber der Wirtschaftskammer.

DE-MINIMIS-REGEL

Die geförderte Beratung unterliegt der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbeihilfenbetrag innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) von Euro 200.000,00 (Euro 100.000,00 im Straßengüterverkehr) an gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.

Stand: September 2021